



Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein **Österreichischer Gewerkschaftsbund** (ZVR-Zahl 576439352) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit **21.06.2024** erteilt.

Das genehmigte Programm „Radio GÖD“ umfasst ein eigengestaltetes, werbefreies 24-Stunden-Spartenprogramm für alle über 40-jährigen Gewerkschaftsmitglieder und Mitarbeiter im österreichischen öffentlichen Dienst. Das Musikprogramm umfasst ein „Oldie-Based AC-Format“ mit Fokus auf den Zeitraum 60er, 70er und 80er Jahre, punktuell ergänzt mit Titeln aus den 90ern und 200er Jahren. Der Musikanteil beträgt durchschnittlich 90 % und ist unmoderiert, der Wortanteil umfasst zielgruppenspezifische und anlassbezogene Inhalte rund um den öffentlichen Dienst inklusive aktueller Themen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.535/24-041, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.03.2024 beantragte der Österreichische Gewerkschaftsbund die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Radio GÖD“ über die ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX III“ für die Dauer von zehn Jahren.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zum Antragsteller

Die Antragsteller, der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB), ist ein unter der Zahl 576439352 im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Präsident des Vereins ist Wolfgang Katzian.

Zweck des Vereins ist die Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder.

Der Antragsteller ist Medieninhaber der Website „www.goed.at“, über die er das Webradio „Radio GÖD“ veranstaltet. Darüber hinaus ist der Antragsteller Medieninhaber zahlreicher Print- und Onlinemedien, die sich thematisch auf seine Mitglieder fokussieren. Er verlegt weder Tages- noch Wochenzeitungen nach § 2 Z 6 PrR-G.

Der Antragsteller ist nicht Inhaber einer Zulassung nach dem PrR-G. Er verfügt bei keinem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des § 9 Abs 1 PrR-G und ist kein Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters.

Dem Antragsteller stehen zur Verbreitung des Hörfunkprogrammes „Radio GÖD“ 54 CU von insgesamt 864 verfügbaren CU auf der Multiplex-Plattform zur Verfügung.

2.2. Programm

Das Programm von „Radio GÖD“ hat zum Hauptziel, die Weiterentwicklung des bereits im Internet gelaunchten, zu 100 % eigengestalteten und werbefreien Spartenprogramms für alle über 40-jährigen Gewerkschaftsmitglieder und Mitarbeiter:innen im österreichischen öffentlichen Dienst.

„Radio GÖD“ vereint das Konzept eines klassischen Musikersenders mit dem eines modernen Service-Radios. Der Musikanteil beträgt durchschnittlich 90 % und ist unmoderiert, die musikalische Grundausrichtung ist positiv und melodios. Das Musikprogramm und die Musikfärbung umfassen ein „Oldie-based AC Format“ mit Fokussierung auf den Zeitraum 60er, 70er und 80er Jahre nach dem Motto „Die besten Pop- und Rocksongs aller Zeiten!“, wobei kein Schlager gespielt wird. Es ist auch ein Anteil an deutschsprachigen, insbesondere österreichischen Titeln geplant sowie zur zusätzlichen Musikvielfalt auch Musiktitel, die üblicherweise nicht im Radio gespielt werden. Ergänzend werden punktuell zum Programm passende Titel aus den 90er und 2000er Jahren eingesetzt, insbesondere wenn es sich um neuere Titel von „Radio GÖD“ Core-Artists, wie den Beatles, Rolling Stones, ABBA, ELO, Queen, Elton John, Beach Boys oder Elvis Presley handelt.

Der Wortanteil von „Radio GÖD“ umfasst zielgruppenspezifische sowie anlassbezogene Inhalte rund um den Öffentlichen Dienst inklusive aktuelle Themen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Während für die Zielgruppe interessante Inhalte in den Fokus gerückt werden, soll auch das Interesse der breiten Öffentlichkeit am Öffentlichen Dienst verstärkt werden.

„Radio GÖD“ sendet dazu nach dem Motto „Mit Radio GÖD immer top informiert!“ täglich von Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 19:00 Uhr qualitative Sachinformationen über den öffentlichen Dienst. Jeweils zur halben Stunde bringt „Radio GÖD“ aktuelle Meldungen rund um den öffentlichen Dienst bzw. Service-Elemente und Informationen im allgemeinen Interesse. Diese werden vorwiegend in der Primetime morgens und mittags sowie in der Drivetime abends gespielt. Sollte es die Nachrichtenlage erfordern, wird in der Primetime zur vollen Stunde zusätzlich zur Rubrik „Radio GÖD Aktuell“ zur halben Stunde ein zweiter Informationsblock pro Stunde gespielt.

Alle Sendungen sind eigengestaltet. Die Programmdauer beträgt das ganze Jahr täglich 24 Stunden.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Der Antragsteller sendet bereits seit 26. September 2022 „Radio GÖD“ als reines Webradio und konnte über 37.000 Hörer in insgesamt 77 Ländern erreichen.

Intern durchgeführt und umgesetzt wird das Hörfunkprogramm „Radio GÖD“ durch die „Gewerkschaft öffentlicher Dienst (GÖD)“, die als Gliederung mit eigenem Wirkungsbereich des ÖGB eingerichtet ist.

Das Führungsteam von „Radio GÖD“ besitzt jahrelange Management-, Redaktions- und Moderationserfahrung im Radiobereich und auch das Redaktionsteam ist bestens ausgebildet und vorbereitet.

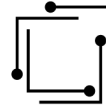
Mag. Bernd Sebor ist Studioleiter von „Radio GÖD“ und wird programmgestaltend wie -beratend tätig sein. Der studierte Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler ist Mitbegründer der Radiosender „Antenne Steiermark“, „88.6 der Musiksender“ und „Kronehit“ und gilt als einer der erfahrensten Hörfunkspezialisten Österreichs. Er hat auch das Programmkonzept und Musikformat von „Radio GÖD“ wesentlich mitentwickelt.

Als Producer und Station Voice fungiert mit Christian Brunner ein erfahrener Produzent im deutschsprachigen Raum. Er ist bereits für die Sender Radio Arabella Österreich, Antenne Steiermark und Antenne Kärnten tätig gewesen. Christian Brunner produziert mit seiner Firma MacJingle seit vielen Jahren die Verpackung und das Sound-Design für einige Radio- und TV Sender in Österreich und Deutschland. MacJingle hat der Antragsteller bei der Produktion von Inhalten für das Webradio unterstützt.

Der Sender wird überwiegend von dem bereits bestehenden, bisher für das Webradio tätigen Team betrieben. Das hauseigene Studio befindet sich in der Zentrale der GÖD und ist umfassend ausgestattet worden.

Das Programm wird aus den monatlichen Mitgliedsbeiträgen (1 % des Bruttogehalts) von ca. 260.000 Mitgliedern der Gewerkschaft öffentlichen Dienst finanziert. Die langfristige Finanzierung des Hörfunks ist daher gesichert. Da keine Werbung vorgesehen ist, wird es keine Umsatzerlöse geben.

Ein Redaktionsstatut zwischen dem Antragsteller und der Redaktionsvertretung wurde am 12.03.2024 abgeschlossen.



2.4. Angaben zur Multiplex Plattform „MUX III“

Das Programm soll über die Multiplex Plattform „MUX III“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen dem Antragsteller und der ORS comm GmbH & Co KG am 10.11.2023 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.522/24 001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.03.2024, KOA 4.522/24 002, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ ab 21.06.2024 erteilt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie einer Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

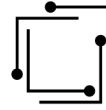
§ 3 PrR G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) *Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.*

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]



(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. *(1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.*

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
[...]
b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;
[...]*

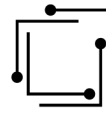
(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter



§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

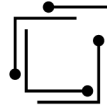
§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder



Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite*

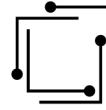
oder

- 2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme*

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*



Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Der Antragsteller ist ein Verein mit Sitz in Wien.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Im Verfahren sind keine Hinweise hervorgekommen, dass den Bestimmungen des § 7 PrR-G nicht entsprochen würde. Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Selbiges gilt weiters auch für die Schranke, dass sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen. Denn der Antragsteller verfügt bei keinem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung im Sinn des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G und ist auch nicht Inhaberin von Zulassungen.

Auf der Multiplex-Plattform „MUX III“ stehen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen insgesamt 864 CU zur Verfügung. Davon werden vom Antragsteller 54 CU genutzt, was einem Anteil von 6,25 % der verfügbaren Datenrate entspricht.

§ 9 Abs. 1 PrR-G wird somit entsprochen.

Der Antragsteller ist keinem Medienverbund zuzurechnen. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR G vor. Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR G werden daher erfüllt.

Der Antragsteller hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR G glaubhaft gemacht, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte der Antragsteller glaubhaft darlegen, dass er das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer verbreiten kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und der Antragsteller bereits ein Webradio verbreitet. Weiters ist festzuhalten, dass der Antragsteller als Programmveranstalter aufgrund der Kriterien nach Beilage .I/ des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die

grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms des Antragstellers beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere die Satzung, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex Betreibers fällt. Der Antragsteller hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.522/24 001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.03.2024, KOA 4.522/24 002, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ ab 21.06.2024 erteilt.

Da somit die Verbreitung des Programms über die Multiplex-Plattform „MUX III“ nicht vor dem 21.06.2024 beginnen kann, wurde der Zulassungsbeginn auf ebendiesen Tag gelegt.

5. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen

vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/24-041“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen

Wien, am 29. Mai 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)